

81. Ist im Schwurgerichtlichen Verfahren die Vorlegung einer Nebenfrage, Notwehr oder straflose Überschreitung der Notwehr betreffend, an die Geschworenen statthaft?

St.P.D. §§. 293. 295. 296.

St.G.B. §. 53.

III. Straffenat. Ur. v. 1. Dezember 1884 g. S. Rep. 2917/84.

I. Schwurgericht Meiningen.

Aus den Gründen:

Der in der Hauptverhandlung vom Verteidiger gestellte Antrag auf Vorlegung zweier das Vorhandensein der Notwehr bezw. strafloser Überschreitung der Notwehr — §. 53 St.G.B.'s — betreffender Nebenfragen an die Geschworenen ist durch Gerichtsbeschluß mit der Motivierung abgelehnt worden, daß „diese Fragen durch den Spruch auf die Schuldfrage ihre Beantwortung erfahren werden.“ Wie danach vom Beschwerdeführer behauptet werden kann, der Beschluß sei der Vorschrift des §. 34 St.P.D. zuwider nicht mit Gründen versehen, bleibt unerfindlich. Die angegebenen Gründe sind aber auch rechtlich zutreffend. Angesichts der §§. 262 Abs. 2. 293. 295 St.P.D. und der Entstehungsgeschichte der letzterwähnten Prozeßnorm unterliegt es keinem Zweifel, daß nach Wortlaut wie bewußter Absicht der Gesetzgebung unter den „die Strafbarkeit wieder aufhebenden Umständen“ des §. 295 Abs. 2 St.P.D. nicht die Strafausschließungsgründe der §§. 51 flg. St.G.B.'s, sondern lediglich solche vom Gesetze besonders vorgesehene Umstände zu verstehen sind, welche, ohne das Vorhandensein einer strafrechtlichen Schuld von Anfang an auszuschließen, die an sich vorhandene Strafbarkeit der That wieder beseitigen (z. B. §§. 46. 163. 204. 310 St.G.B.'s u. a.). Über das Vorhandensein der Straf-

ausschließungsgründe im gesetzlichen Sinne sollen den Geschworenen keine besonderen Fragen vorgelegt, vielmehr soll hierüber durch Beantwortung der auf „schuldig“ lautenden Hauptfrage entschieden werden. Nun gehört aber ebenso zweifellos die Notwehr des §. 53 St.G.B.'s, unter deren Voraussetzung „eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist“, zu diesen die Existenz einer strafrechtlichen Schuld ausschließenden Gründen. Und zwar steht der durch Bestürzung, Furcht oder Schrecken herbeigeführte Erzeß der Notwehr (§. 53 Abs. 3 St.G.B.'s), was den Begriff eines die Schuld selbst im Moment der That ausschließenden Grundes anlangt, nach dem System des Strafgesetzbuches der innerhalb der Grenzen der erforderlichen Verteidigung gebliebenen Notwehr vollkommen gleich. Jedenfalls kann nicht behauptet werden, daß straflose Überschreitung der Notwehr als ein nach Verübung der Straftat die Strafbarkeit „wieder aufhebender“ Umstand wirksam wird. Was die Revisionschrift im Sinne einer den §. 53 St.G.B.'s schlechthin umfassenden Bedeutung des §. 295 Abs. 2 St.P.D. auszuführen versucht, ist, insoweit sich die Ausführung nicht de lege ferenda gegen die Folgerichtigkeit und Zweckmäßigkeit der hier in Rede stehenden Unterscheidung richtet, zweifellos verfehlt, weil mindestens im Falle echter Notwehr von vornherein jede strafrechtliche Verschuldung schon wegen Mangels der Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 70; Bd. 4 S. 400.

Und wenn endlich die Revision rügt, daß die Rechtsbelehrung des Gerichtsvorsitzenden die Geschworenen über ihre, der Geschworenen, Befugnisse gegenüber der Fragestellung nicht ausreichend unterrichtet hätte, so ist auch solche Rüge ungeeignet, dem vorliegenden Rechtsmittel zur Stütze zu dienen. Indem die Strafprozeßordnung den Inhalt der Rechtsbelehrung grundsätzlich jeder Erörterung seitens der Prozeßbeteiligten und jeder Kontrolle durch das Sitzungsprotokoll entzogen hat — §§. 300. 272—274 St.P.D. —, ist damit zum bewußten Ausdruck gelangt, daß jene Rechtsbelehrung kein Gegenstand des Revisionsanriffes sein soll.

Die Revision mußte daher verworfen werden.